

Gemeinde: Steinach
Landkreis: Ortenaukreis

B E G R Ü N D U N G
über die Änderung des Bebauungsplanes
"Kapellenäcker"

Der derzeit gültige und genehmigte Bebauungsplan "Kapellenäcker" der Gemeinde Steinach soll geändert werden.
Gegenstand der Änderung ist § 10 der Bebauungsvorschriften.

In § 10 Nr. 3 der Bebauungsvorschriften ist für Garagen ein Flachdach vorgeschrieben.

Nach der zum 01. April 1985 geänderten Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg können auch Garagen mit einem Satteldach versehen werden, sofern der Bebauungsplan keine bestimmte Dachform vorschreibt.

Um diese Änderung der LBO zu berücksichtigen und den Bebauungsplan der heutigen Bauweise anzupassen, wird § 10 Nr. 3 der Bebauungsvorschriften ersatzlos gestrichen, sodaß künftig für Garagen auch Satteldächer zulässig sind.

Der Gemeinderat hat am 16. Oktober 1989 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan "Kapellenäcker" zu ändern.

Ansonsten werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt und bleiben in seiner Gesamtheit rechtskräftig.

Steinach, den 15. Januar 1990



(Firnkes)
Bürgermeister



Zugehörig zur Satzung vom

15. Jan 1990

Offenburg, den 14. Feb. 1990
Landratsamt Ortenaukreis



Rechtskräftig:

Bekanntmachung nach § 12 BauGB
am 23. Februar 1990.

Die Satzung wurde somit am 23.
Februar 1990 rechtswirksam.



Steinach, den 23. Februar 1990

Bürgermeister